

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES

ÜBER DIE

FINANZMARKTAUFSICHT

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 31. Mai 2019

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
3.1 Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht	8
3.2 Zusammenarbeit im Europäischen Finanzaufsichtssystem	10
3.3 Veröffentlichung von Sanktionen	11
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	12
5. Verfassungsmässigkeit.....	17
6. Regierungsvorlage	19

ZUSAMMENFASSUNG

Der gegenständliche Vernehmlassungsbericht dient der Umsetzung EWR-rechtlicher Verpflichtungen im Bereich der Wertpapieramtshilfe sowie der Adressierung einzelner Regelungslücken im Finanzmarktaufsichtsgesetz (FMAG). Insbesondere um die Bestimmungen des FMAG zur internationalen Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht den europarechtlichen Vorgaben sowie den Vorgaben des EFTA-Gerichtshofes anzupassen, sind vereinzelte Anpassungen im Gesetzestext vorzunehmen. Zusätzlich soll mit dieser Vorlage eine Ergänzung der Zusammenarbeitspflicht der FMA mit den Behörden des Europäischen Finanzaufsichtssystems sowie eine allgemeine Möglichkeit zur Information der Öffentlichkeit bei bestimmten Verfahren geschaffen werden.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, FMA

Vaduz, 16. April 2019

LNR 2019-556

1. AUSGANGSLAGE

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen einzelne Bestimmungen zum Verfahren für die internationale Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht novelliert werden. Für den Finanzplatz Liechtenstein ist es von entscheidender Bedeutung, freien Zugang zu den europäischen und internationalen Finanzmärkten zu haben. Die weltweite Vernetzung der Finanzmärkte und Finanzplätze hat dazu geführt, dass die internationale Amtshilfe immer wichtiger wird. Fehlende Möglichkeiten zur Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden können für den Finanzplatz negative Auswirkungen haben und in letzter Konsequenz auch dazu führen, dass die liechtensteinischen Finanzmarktteilnehmer nur mehr eingeschränkten oder keinen Zugang mehr zu den europäischen und internationalen Finanzmärkten haben. Daher wurden auch in den letzten Jahren Anstrengungen unternommen, um durch Revisionen des FMAG im Bereich der internationalen Amtshilfebestimmungen sicherzustellen, dass das Liechtensteinische Recht den Vorgaben der internationalen Standard-Setter und den EWR-rechtlichen Vorgaben entspricht.

Für den Finanzplatz ist es zwingend erforderlich, dass die geltende Rechtslage den EWR-rechtlichen Vorgaben entspricht und Regelungslücken im rechtlichen Rahmenwerk für die internationale Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht, durch welche die Leistung internationaler Amtshilfe erschwert oder gar vereitelt werden kann, beseitigt werden. Durch die Schliessung der Regelungslücken in der internationalen Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht kommt Liechtenstein seiner EWR-rechtlichen Verpflichtung nach, das nationale Recht – gemessen am EWR-Acquis – EWR-konform auszugestalten sowie die Ziele und die Wirksamkeit des EWR-Rechts nicht zu vereiteln („effet utile“).

Neben den vorgesehenen Anpassungen im Bereich der internationalen Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht sollen einzelne, weitere Anpassungen im FMAG erfolgen, namentlich im Bereich der Zusammenarbeit der FMA mit den Europäischen Aufsichtsbehörden EBA, ESMA und EIOPA sowie weiteren europäischen Aufsichtsbehörden. Zudem soll im FMAG eine generelle Regelung für die Veröffentlichung von Sanktionen geschaffen werden.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Für die liechtensteinische Wirtschaft, den Finanzplatz und die Finanzmarktteilnehmer ist ein freier Zugang zu den europäischen und internationalen Finanzmärkten von grösster Bedeutung. Die Finanzmärkte sind durch international anerkannte Standards reguliert. Die Standards im Bereich der Wertpapieraufsicht werden auf internationaler Ebene von der International Organization of Securities Commission (IOSCO) und auf europäischer Ebene von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) gesetzt.

Ein lückenloses Rahmenwerk für die Leistung internationaler Amtshilfe im FMAG dient der Erfüllung zentraler EWR-rechtlicher Vorgaben. Die Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind verpflichtet, alle geeigneten Massnahmen zu treffen, die sich aus dem EWR-Acquis ergeben. Auf europäischer Ebene sind als zentrale Regelungen insbesondere die Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (MAD), welche in Liechtenstein im Rahmen des Marktmissbrauchsgesetzes umgesetzt wurde, sowie die im EWR zukünftig direkt anwendbare Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung; MAR), welche die Richtlinie 2003/6/EG ablösen wird, zu nennen.

Der Erlass eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (EWR-Marktmissbrauchsverordnungs-Durchführungsgesetz; EWR-MDG) wurde vom Landtag am 4. Mai 2017 in erster Lesung behandelt. Aufgrund von Verzögerungen im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen wurde die Vorlage bislang dem Landtag noch nicht zur abschliessenden Behandlung vorgelegt. Da das EWR-Marktmissbrauchsverordnungs-Durchführungsgesetz sowie die gegenständliche Vorlage einen engen sachlichen Zusammenhang aufweisen, ist vorgesehen, dass dem Landtag das EWR-Marktmissbrauchsverordnungs-Durchführungsgesetz gleichzeitig mit der gegenständlichen Vorlage zur Verabschiedung vorgelegt werden soll.

Unabhängig von der oben erwähnten Umsetzung der EWR-Marktmissbrauchs-Verordnung sind aufgrund der Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofes in seinem Urteil in der Rechtssache zu E-23/13 in Sachen „Hellenic Capital Markets Commission (HCMC)“ Anpassungen an den Bestimmungen über die internationale Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht im FMAG vorzunehmen. Auf die entsprechenden Ausführungen und Vorgaben des EFTA-Gerichtshofes wird in den nachfolgenden Kapiteln näher eingegangen.

Ergänzend ist anzumerken, dass aus verfahrensökonomischen Überlegungen angestrebt wird, wie bisher sowohl für die internationale Amtshilfe im EWR als auch für die internationale Amtshilfe mit zuständigen Behörden in Drittstaaten ein und dasselbe Verfahren vorzusehen. Daher werden die bestehenden Regelungen soweit angepasst, dass nicht nur die Kompatibilität mit dem EWR-Recht sichergestellt ist, sondern das Verfahren auch nach wie vor auf Fälle von internationaler Amtshilfe mit zuständigen Behörden aus Drittstaaten Anwendung finden kann.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Amtshilfe im Bereich der Wertpapieraufsicht

In der Rechtssache E-23/13 vom 9. Mai 2014 in Sachen Hellenic Capital Markets Commission (HCMC) befasste sich der EFTA-Gerichtshof (Gerichtshof) mit einem Antrag des Verwaltungsgerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein an den EFTA-Gerichtshof in einer Rechtssache betreffend die Auslegung des Art. 16 der Richtlinie 2003/6/EG.

In diesem Urteil stellte der EFTA-Gerichtshof zunächst fest, dass Art. 16 der Richtlinie 2003/6/EG (MAD) zwar zu Form und Inhalt eines Informationsersuchens keine Stellung nimmt, das EWR-rechtlich vorgesehene System zum Informationsaustausch jedoch „den Schluss nahelegt, dass eine nationale Vorschrift, die es der ersuchenden Behörde ermöglicht, ein Ersuchen unter Berufung darauf abzulehnen, dass die ersuchende Behörde den Sachverhalt darlegen muss, aus dem sich der Verdacht ergibt“, gegen die EWR-rechtlichen Vorgaben der MAD verstösst. Nach Ansicht des EFTA-Gerichtshofes könnte überdies durch eine Bestimmung, die es der ersuchten Behörde ermöglicht, vor der Erledigung des Ersuchens von der ersuchenden Behörde eine Darlegung des Sachverhaltes zu verlangen, aus dem sich der Verdacht für Marktmissbrauch ergibt, das dem EWR-Recht inhärente Ziel eines wirksamen Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden gefährdet werden.

Bei der Beurteilung der Frage der Erforderlichkeit der Information, wie sie auch Art. 16 Abs. 1 MAD vorsieht, ging der EFTA-Gerichtshof noch weiter. Ausgangspunkt der Beurteilung dieser Frage durch den EFTA-Gerichtshof war das EWR-rechtliche System der internationalen Amtshilfe und dessen Ziele. Zuerst zog der EFTA-Gerichtshof Erwägungsgrund 40 der MAD heran, wonach die Richtlinie dazu diene, die Zusammenarbeit zwischen den nationalen zuständigen Behörden zu

verstärken und den Informationsaustausch zwischen ihnen umfassend zu regeln. Ebenso betonte der EFTA-Gerichtshof, dass Art. 16 Abs. 1 MAD vorsehe, dass die nationalen zuständigen Behörden der EWR-Staaten einander Amtshilfe leisten und insbesondere Informationen austauschen und bei Ermittlungen zusammenarbeiten. Danach verwies der EFTA-Gerichtshof auf den Wortlaut von Art. 16 Abs. 1 MAD und unterstrich, dass die einzige Voraussetzung für den Anspruch der ersuchenden Behörde auf Amtshilfe sei, dass die angeforderten Informationen zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Behörde erforderlich sein müssen. Nach Ansicht des EFTA-Gerichtshofes ist die Beurteilung dieser Erforderlichkeit ausschliesslich Sache der ersuchenden Behörde; die ersuchte Behörde, so der EFTA-Gerichtshof weiter, hat im EWR-rechtlichen System der internationalen Amtshilfe, das auf gegenseitigem Vertrauen und Anerkennung der Behörden beruht, keinen Anspruch darauf, die Beurteilung der Erforderlichkeit durch die ersuchende Behörde zu prüfen.

Aufgrund der im EWR-Recht verankerten Loyalitätspflicht ist die nationale Rechtslage an den EWR-Acquis anzupassen. Die MAD – wie auch in Zukunft die MAR – ist Teil dieses EWR-Acquis. Beiden Rechtsakten liegt dasselbe Verständnis und System der internationalen Amtshilfe zugrunde, welches der EWR-Gerichtshof in der Rechtssache Hellenic Capital Markets Commission (HCMC) skizziert hat. Innerhalb des im EWR-Recht verankerten Systems der internationalen Amtshilfe ist weder eine Prüfung, ob die ersuchte Information für die Zwecke der Wertpapieraufsicht der ersuchenden Behörde erforderlich ist, noch das Verlangen der konkreten Darlegung des dem Ansuchen zugrunde liegenden Sachverhalts zulässig. Die entsprechenden Bestimmungen des FMAG sind daher an diese Vorgaben anzupassen.

3.2 Zusammenarbeit im Europäischen Finanzaufsichtssystem

Die Zusammenarbeit im Europäischen Finanzaufsichtssystem (ESFS) unterliegt ständigen Veränderungen. So erhielt z.B. die Europäische Zentralbank zusätzliche Informationsrechte- und Pflichten in der Aufsicht über die Geldwäschereiprävention, welche auch die zuständigen EWR-Aufsichtsbehörden betreffen. Um diesen Veränderungen Rechnung zu tragen soll in Art. 5 FMAG klargestellt werden, dass die FMA mit allen Teilnehmern des ESFS zusammenarbeiten muss. Mit einer weit formulierten Zusammenarbeitspflicht der FMA soll der ständig fortschreitenden Integration des Europäischen Finanzaufsichtssystems zur Überwachung der international vernetzten Finanzmärkte und der Bedeutung der funktionierenden internationalen Zusammenarbeit für den Finanzplatz Liechtenstein Rechnung getragen werden.

Bereits mit der Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 8. November 2013 wurde eine Zusammenarbeitsbestimmung der FMA mit den Europäischen Aufsichtsbehörden in Art. 5 Abs. 5 FMAG aufgenommen. Mit dieser Bestimmung sollten der FMA die notwendigen Kompetenzen verliehen werden, um den Anforderungen der Europäischen Aufsichtsbehörden nachzukommen. Ursprünglich war in der Bestimmung des Art. 5 Abs. 5 die Zusammenarbeit der FMA mit der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersvorsorge sowie der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde vorgesehen. Diese Zusammenarbeitsbestimmung soll mit der gegenständlichen Gesetzesanpassung im Sinne der obigen Ausführungen erweitert werden.

3.3 Veröffentlichung von Sanktionen

Mit der Schaffung einer allgemeinen Veröffentlichungsbestimmung bei Sanktionen soll der FMA bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses bzw. aufgrund besonderer aufsichtsrechtlicher Bedürfnisse die Möglichkeit eingeräumt werden, die Öffentlichkeit angemessen über aufsichtsrechtliche Verfahren zu informieren. Einzelne Spezialgesetze nach Art. 5 FMAG enthalten zwar bereits vereinzelt ähnliche Bestimmungen, diese sind aber nicht in allen Gesetzen vorgesehen und teils unterschiedlich ausgestaltet. Mit der vorgeschlagenen allgemeinen Möglichkeit zur Veröffentlichung von Sanktionen soll nun für alle Anwendungsfälle eine Mindestgrundlage für die Information der Öffentlichkeit geschaffen werden, ohne dabei allfällig weitergehende spezialgesetzliche Bestimmungen zu tangieren.

Dieser Tatbestand der Information der Öffentlichkeit wird in Anlehnung an Art. 22 des Bundesgesetzes über die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz, FINMAG) geschaffen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass bei Bestehen eines öffentlichen Interesses bzw. aufgrund besonderer aufsichtsrechtlicher Bedürfnisse eine angemessene Information der Öffentlichkeit stattfinden kann. Dies kann zum Schutz der Kunden oder der Beaufsichtigten, zur Berichtigung falscher oder irreführender Informationen oder zur Wahrung des Ansehens des Finanzplatzes erforderlich sein. Ebenso dient diese Bestimmung der Rechtssicherheit und den Zielen der Finanzmarktaufsicht (insbesondere dem Schutz der Kunden und der Vermeidung von Missbräuchen).

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 5 Abs. 5

In Art. 5 Abs. 5 wird die Zusammenarbeitspflicht der FMA auf alle Teilnehmer des Europäischen Finanzaufsichtssystems erweitert. Damit ist unter anderem der neu vorgesehene Informationsaustausch mit der Europäischen Zentralbank von dieser Bestimmung umfasst.

Zu Art. 25a

Art. 25a wird neu in das FMAG eingefügt. Abs. 1 regelt, dass die FMA in bestimmten Fällen über einzelne wegen Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen nach Art. 5 Abs. 1 geführte Verfahren unter Angabe von personenbezogenen Daten oder in anonymisierter Form informieren kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Information zum Schutz der Kunden oder der Beaufsichtigten, zur Berechtigung falscher oder irreführender Informationen oder zur Wahrung des Ansehens des Finanzplatzes Liechtenstein erforderlich ist. Die FMA hat bei der Entscheidung über die Art und Weise der Veröffentlichung eine Abwägung der betroffenen Interessen vorzunehmen und den Verhältnismässigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen.

Abs. 2 sieht vor, dass weitergehende spezialgesetzliche Bestimmungen vorbehalten bleiben.

Zu Art. 27a Abs. 3 und Abs. 4

In Art. 27a Abs. 3 wird das Verhältnis der in Kapitel IVa. des FMAG vorgesehenen besonderen Amtshilfebestimmungen zu anderen spezialgesetzlichen Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit Behörden im EWR oder in Drittstaaten klargestellt. Art. 27a FMAG wird dahingehend ergänzt, dass die Bestimmungen

dieses Kapitels anderen gesetzlichen Vorschriften über die kundenbezogene¹ Amtshilfe mit ausländischen Behörden im Bereich der Wertpapieraufsicht vorgehen. Institutsbezogene Amtshilfe soll ausschliesslich nach den in den einzelnen Spezialgesetzen vorgesehenen Bestimmungen gewährt werden.

Gemäss der in Liechtenstein rezipierten (vgl. VBI 2003/33) Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts (BGE 127 II 323; BGer, 9.3.2001, 2A.352/2000) zur Unterscheidung zwischen der Amtshilfe bei kundenbezogenen Informationen und nicht-kundenbezogenen Informationen, findet bei nicht-kundenbezogenen bzw. institutsbezogenen Informationen kein förmliches Verwaltungsverfahren statt. Diese Informationen können von der FMA, gestützt auf die jeweiligen spezialgesetzlichen Amtshilfe- bzw. Zusammenarbeitsbestimmungen (nicht nur nach FMAG, sondern nach allen Gesetzen gemäss Art. 5 Abs. 1 FMAG), formlos an die ersuchende Behörde übermittelt werden.

Nicht-kundenbezogene Informationen sind typischerweise aufsichtsrechtliche Informationen in Bezug auf die generellen Aktivitäten eines Beaufsichtigten in seiner Eigenschaft als Marktteilnehmer. Dazu gehören neben Informationen zur Bonität (z.B. zu Solvenz und Liquidität) eines Beaufsichtigten (einschliesslich Informationen aus den laufenden oder anlassbezogenen Meldeverpflichtungen von Beaufsichtigten) sowie Informationen über die leitenden Organe oder die Eigentümerschaft eines Beaufsichtigten auch Informationen über allfällige aufsichts- oder strafrechtliche Verfahren gegen Beaufsichtigte bzw. die Organe oder Eigentümerschaft derselben.

Das gegenständliche formelle Amtshilfeverfahren findet daher auf die Amtshilfe zu kundenbezogenen Informationen in der Wertpapieraufsicht Anwendung. Die Amtshilfe zu nicht-kundenbezogenen bzw. institutsbezogenen Informationen im

¹ Zur kundenbezogenen Amtshilfe bzw. zu „kundenbezogenen Informationen“ siehe auch Basler Kommentar zum Finanzmarktaufsichtsgesetz und Finanzmarktinfrastrukturgesetz, Hrsg: Rolf Watter/Rashid Bahar, 3. A., Basel 2019, (zit. BSK FINMAG). Du Pasquier/Menoud, BSK FINMAG 42a N 52 ff.

Wertpapierbereich kann – wie in allen anderen Aufsichtsbereichen auch – formlos erfolgen. Die FMA hat dabei aber selbstverständlich das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen der anwendbaren spezialgesetzlichen Amtshilfe- bzw. Zusammenarbeitbestimmungen zu prüfen.

Durch Abs. 4 soll eine Regelungslücke geschlossen werden. In Verfahren in Bezug auf Amtshilfeersuchen ausländischer Behörden, im Rahmen dessen die ersuchende ausländische Behörde ausdrücklich auf eine Informationssperre verzichtet, kommen zukünftig die Verfahrensvorschriften für die Amtshilfe nach der Marktmissbrauchsgesetzgebung – und damit das allgemeine Verwaltungsverfahren – zur Anwendung. Damit soll den Bedenken des Vorsitzenden des Verwaltungsgerichtshofes Rechnung getragen werden, der in seinem Beschluss vom 27. November 2017 in der Rechtssache VGH 2017/115 ausführte, dass die Verfahrensbestimmungen in den Art. 27a ff. in dieser Hinsicht unvollständig seien und das FMAG keine diesbezüglichen Verfahrensregelungen enthalte.

Zu Art. 27c Abs. 3

Art. 27c Abs. 3 ist in zweierlei Hinsicht an das des Urteils des EFTA-Gerichtshofs vom 9. Mai 2014 in der Rechtssache E-23/13 Hellenic Capital Markets Commission (HCMC) anzupassen. Einerseits ist die in Abs. 3 festgelegte Verpflichtung in Bezug auf den Inhalt eines Ersuchens einer zuständigen ausländischen Behörde abzuschwächen. Der Einleitungssatz des Abs. 3 ist dahingehend abzuändern, dass sich daraus keine Anordnung eines verpflichtenden Inhalts für das Ersuchen der ausländischen Behörde mehr ergibt. Der Begriff „muss... enthalten“ ist durch „enthält in der Regel“ zu ersetzen, um den EWR-rechtlichen Vorgaben zu entsprechen.

Andererseits ist Art. 3 Bst. b aufgrund des Urteils des EFTA-Gerichtshofes nach zu schärfen. Während die EWR-Mitgliedstaaten nach Ansicht des EFTA-Gerichtshofes in ihren nationalen Rechtsvorschriften keine verpflichtenden Min-

destinhalte oder Formvorschriften für Amtshilfeersuchen ausländischer Behörden vorsehen dürfen, müssen solche Informationen jedoch eine Beschreibung der Ermittlungen enthalten, auf die sich das Amtshilfeersuchen stützt, um die Wirksamkeit des Verfahrens der Zusammenarbeit in der Praxis zu gewährleisten und um die ersuchte Behörde in die Lage zu versetzen, die angeforderten Informationen zu identifizieren. Im Sinne dieser Ausführungen wird in Bst. b konkretisiert, dass das Ersuchen eine „beschreibende“ Darstellung des relevanten Sachverhalts enthalten sollte. Damit wird ebenfalls der Auslegung von Art. 16 MAD des EFTA-Gerichtshofes Rechnung getragen.

Im Sinne der Ausführungen des EFTA-Gerichtshofes ist an dieser Stelle auch festzuhalten, dass an diese beschreibende Darstellung keine zu strengen Massstäbe angewendet werden dürfen. Die beschreibende Darstellung muss einen solchen Detaillierungsgrad aufweisen, dass die FMA daraus schliessen kann, welche Informationen sie einzuholen hat, um dem Amtshilfeersuchen zu entsprechen.

Zu Art. 27d

Art. 27d legte bisher als Voraussetzung für die Gewährung internationaler Rechtshilfe fest, dass die verlangten Informationen nachweislich für die Ausübung der Wertpapieraufsicht durch die ersuchende Behörde erforderlich sind.

Wie bereits unter Punkt 3. erwähnt wurde, ist im System der internationalen Amtshilfe eine Prüfung, ob die ersuchte Information für die Zwecke der Wertpapieramtshilfe der ersuchenden Behörde erforderlich ist, nicht zulässig. Daher ist auch eine Bestimmung, die eine solche Voraussetzung schafft, ebenfalls unzulässig und aus dem nationalen Rechtsbestand zu entfernen. Art. 27d ist daher aufzuheben.

Zu Art. 27f Abs. 1

Art. 27f Abs. 1 sieht bisher die verpflichtende Ablehnung eines Ersuchens auf internationale Amtshilfe vor, wenn die Voraussetzungen der Art. 27a bis 27e nicht erfüllt sind. Eine solche Einschränkung der internationalen Amtshilfe ist gemäss der Rechtsprechung des EFTA-Gerichtshofes nicht zulässig. Wie der EFTA-Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache Hellenic Capital Markets Commission (HCMC) ausführt, enthält Art. 16 Abs. 2 Unterabsatz 2 MAD eine erschöpfende Auflistung der Umstände, unter denen die ersuchte Behörde ein Ersuchen auf internationale Amtshilfe ablehnen kann. Diese Auflistung beschränkt sich auf die in Art. 27 Abs. 1 Bst. a bis c angeführten Gründe.

Der Einleitungssatz des Art. 27 Abs. 1 ist daher einerseits dahingehend anzupassen, dass die FMA nicht mehr verpflichtet ist, ein Amtshilfeersuchen abzulehnen, sondern der FMA die Möglichkeit eingeräumt wird, einem Amtshilfeersuchen nicht zu entsprechen. Andererseits werden die Gründe, aus denen die FMA ein Ersuchen auf internationale Amtshilfe ablehnen kann, auf die in Art. 27f Abs. 1 Bst. a bis c angeführten Gründe eingeschränkt, da nur diese Ablehnungsgründe den EWR-rechtlichen Vorgaben entsprechen. Materiell bedeutet die Einschränkung der Ablehnungsgründe aus Sicht der Regierung keine Verschlechterung des bisherigen Rechtsschutzes, da die FMA gemäss Art. 27f Abs. 1 Bst. a ein Ersuchen ablehnen kann, falls ein Ersuchen gegen den „Ordre Public“ verstösst. Dies wäre z.B. bei einer sogenannten „Fishing Expedition“ der Fall oder wenn das Ersuchen offensichtlich nicht für die Zwecke der Wertpapieraufsicht erforderlich ist.

Zu Art. 27h Abs. 5

Mit der vorgeschlagenen Ergänzung in Art. 27h Abs. 5 soll aus verfahrensökonomischen Überlegungen der Verfahrensablauf gestrafft werden. Der FMA können aufgrund ihrer Aufsichtstätigkeit bestimmte Informationen bereits vorliegen. Wird in einem Ersuchen auf internationale Amtshilfe um Übermittlung solcher

Informationen ersucht, ist das vollständige Durchlaufen der in Abs. 1 Bst. a bis d genannten Schritte nicht mehr notwendig, da die ersuchte Information der FMA ohnehin bereits vorliegt und nicht bei einem Informationsinhaber angefordert werden muss. Daher ist es in diesem Fall auch nicht notwendig, die Möglichkeit der Erlassung einer Vollstreckungsverfügung vorzusehen. Liegen der FMA die ersuchten Informationen bereits vor, hat sie diejenige Person, bei der sie die betroffenen Informationen erlangt hat, unter Angabe der Informationen gemäss Abs. 1 Bst. a und der Mitteilung gemäss Abs. 1 Bst. c auf die Möglichkeit einer schriftlichen Äusserung hinzuweisen. Nach Eingang dieser Äusserung oder Verstreichen der Frist gemäss Abs. 1 Bst. b hat die FMA den nächsten Verfahrensschritt einzuleiten und nach Art. 27i weiter vorzugehen.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bestimmungen entgegen.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom...

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2004 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 5

5) Die FMA hat beim Vollzug dieses Gesetzes und der Spezialgesetzgebung nach Abs. 1 der Konvergenz der Aufsichtsinstrumente und Aufsichtsverfahren im Europäischen Wirtschaftsraum Rechnung zu tragen. Sie ist zu diesem Zweck verpflichtet:

- a) sich an den Tätigkeiten der Europäischen Aufsichtsbehörden (Europäische Bankenaufsichtsbehörde, Europäische Aufsichtsbehörde für das Versiche-

rungswesen und die betriebliche Altersversorgung sowie Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken sowie den anderen Teilnehmern des Europäischen Finanzaufsichtssystems zu beteiligen;

- b) bestehenden Meldepflichten an die Europäischen Aufsichtsbehörden, den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken sowie den anderen Teilnehmern des Europäischen Finanzaufsichtssystems nachzukommen.

Art. 25a

Information über einzelne Verfahren

1) Die FMA kann in bestimmten Fällen über einzelne wegen Verletzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen nach Art. 5 Abs. 1 geführte Verfahren unter Angabe von personenbezogenen Daten oder in anonymisierter Form informieren, insbesondere, wenn die Information erforderlich ist:

- a) zum Schutz der Kunden oder der Beaufsichtigten;
- b) zur Berechtigung falscher oder irreführender Informationen; oder
- c) zur Wahrung des Ansehens des Finanzplatzes Liechtenstein.

2) Besondere Bestimmungen nach den in Art. 5 genannten Gesetzen bleiben vorbehalten.

Art. 27a Abs. 3 und Abs. 4

3) Die Bestimmungen dieses Kapitels gehen anderen gesetzlichen Vorschriften über die kundenbezogene Amtshilfe mit ausländischen Behörden im Bereich der Wertpapieraufsicht vor.

4) Vorbehalten bleibt das Verfahren gemäss Marktmissbrauchsgesetzgebung, sofern die ersuchende ausländische Behörde ausdrücklich auf die Informationssperre verzichtet.

Art. 27c Abs. 3 Einleitungssatz und Bst. b

3) Das Ersuchen enthält in der Regel folgende Angaben:

b) eine beschreibende Darstellung des relevanten Sachverhalts;

Art. 27d

Aufgehoben

Art. 27f Abs. 1 Einleitungssatz

1) Die FMA kann ein Ersuchen einer zuständigen ausländischen Behörde ablehnen, wenn:

Art. 27h Abs. 5

5) Auf Informationen, die der FMA bereits bekannt sind oder vorliegen, findet Abs. 1 sinngemäss Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Januar 2020 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.